



THEMEN IM PLENUM

Mainz, 26. Mai 2020

102. bis 103. Plenarsitzung – 27. bis 28. Mai 2020

1. **Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und heilberufsrechtlicher Vorschriften**
2. **E-Rechnungs-Gesetz Rheinland-Pfalz**
3. **Ausführung des Pflegeberufgesetzes (AGPflBG)**
4. **Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetz (LJVollzDSG)**
5. **Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern**
6. **Änderung des Landeswahlgesetzes**
7. **Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau**
8. **Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften**
9. **Neustrukturierung von Universitätsstandorten und Änderung des Landesgesetzes über das Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation**
10. **Rechtsbereinigungsgesetz**
11. **Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Provinzial Rheinland Holding**
12. **Umsetzung Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften**
13. **Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer Vorschriften**
14. **Änderung der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz (Erweiterung der Möglichkeit zur Durchführung von Ausschusssitzungen per Videokonferenz)**

1. Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und heilberufsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
- [Drs. 17/11171](#) -

Der Entwurf dient der **punktuellen Fortentwicklung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG)**. Auf der Grundlage des LVwVG werden öffentlich-rechtliche Geldleistungs- und sonstige Handlungspflichten sowie Duldungs- und Unterlassungspflichten zwangsweise durchgesetzt.

Mit dem Entwurf sollen die Möglichkeiten zur **elektronischen Durchführung von Verwaltungsvollstreckungen** verbessert

ZWEITE BERATUNG
27.05.2020

werden. Dies betrifft Niederschriften über Vollstreckungshandlungen (§ 12 Abs. 4 LVwVG) sowie Vollstreckungsaufträge (§ 21 LVwVG).

Auch soll die **Zusammenarbeit der Kommunen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts** – also Körperschaften, Anstalten sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts – verbessert werden. So werden die Möglichkeiten, eine gemeinsame Vollstreckungsbehörde zu bestimmen (§ 19 Abs. 4 LVwVG) und eine gemeinsame Vollstreckungsbeamtin bzw. einen gemeinsamen Vollstreckungsbeamten zu bestellen (§ 20 Abs. 4 LVwVG), erweitert.

Auch soll die **Vollstreckungsankündigung** gesetzlich verankert werden (§ 22 Abs. 2 LVwVG). Danach kann die Vollstreckung vor deren Beginn gegenüber dem Vollstreckungsschuldner bzw. der Vollstreckungsschuldnerin schriftlich ausdrücklich angekündigt werden. Hierfür wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

Ferner sollen die Vorschriften zur Abnahme der Vermögensauskunft (§ 25d LVwVG) und die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ 25f LVwVG) an die **Neuregelungen in der Zivilprozessordnung** angepasst werden. So wird klargestellt, dass das Vermögensverzeichnis unmittelbar in einem elektronischen Dokument zu erstellen ist. Zudem wird die Vollstreckungsbehörde verpflichtet, auf die Möglichkeit zur Beschränkung des Einsichtsrechts von Dritten in das Schuldnerverzeichnis hinzuweisen.

Darüber hinaus wird der Beitrag für die **Beitreibung rückständiger Rundfunkbeiträge** von 20,00 Euro auf 25,00 Euro erhöht.

Auch sollen zwei heilberufsrechtliche Vorschriften infolge des Inkrafttretens des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung redaktionell angepasst werden.

Die Landesregierung rechnet nicht mit zusätzlichen Kosten durch die vorgeschlagenen Neuregelungen. Die Gebührenerhebung bei Vollstreckungsankündigungen sowie die Erhöhung des Kostenbeitrags für die Beitreibung rückständiger Rundfunkbeiträge führen nach Einschätzung der Landesregierung

zu **Mehreinnahmen** des Landes und der Kommunen von insgesamt rund **140 000 Euro** jährlich.

Der Innenausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

2. E-Rechnungs-Gesetz Rheinland-Pfalz

Gesetzentwurf der Fraktionen
der SPD, FDP und BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN
- [Drs. 17/11476](#) -

ZWEITE BERATUNG
27.05.2020

Mit dem Entwurf sollen die europarechtlichen Vorgaben der EU-Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen in nationales Recht umgesetzt werden. Damit soll die Verbreitung der elektronischen Rechnungsstellung gefördert werden. Zudem sollen in den EU-Mitgliedstaaten einheitliche Systeme und Standards zur elektronischen Rechnungsstellung implementiert werden.

Alle Auftraggeber werden mit dem Entwurf verpflichtet, **elektronische Rechnungen zu empfangen und weiterzuverarbeiten** (§ 2 Abs. 1 Satz 1). Hierzu zählen öffentliche Auftraggeber des Landes, Sektorenauftraggeber sowie Konzessionsgeber (vgl. § 98 GWB). Diese Verpflichtung gilt **unabhängig vom Auftragswert und vom Betrag der Rechnung**. Spiegelbildlich hierzu wird ein Recht von Rechnungsstellern und Rechnungsendern auf elektronische Rechnungsstellung gegenüber Auftraggebern begründet. Außerdem legt der Entwurf die zulässigen **Datenaustauschstandards** fest, die Voraussetzung für den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sind (§ 2 Abs. 1 Satz 2).

Zur Umsetzung des Gesetzes richtet das Land einen **zentralen elektronischen Rechnungseingang** (ZRE) ein. Die Fraktionen rechnen für die Entwicklung des ZRE mit **Gesamtkosten von ca. 900 000 Euro**, die bereits im Doppelhaushalt 2019/2020 eingestellt sind. Hinzu kommen **jährlichen Betriebskosten von ca. 240 000 Euro** ab dem Jahr 2020, die ebenfalls bereits im Haushalt etatisiert sind. Weitere Kosten entstehen im Umfang eines Vollzeitäquivalents für den Betrieb einer Clearingstelle ab dem Jahr 2021. Den Kommunen soll der ZRE kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Für etwaige erforderliche Anpassungen der IT – wie beispielsweise den Anschluss von Dokumentenmanagement- oder Buchhaltungssystemen – können den Kommunen aber Kosten entstehen.

Die **Digitalisierung der nachgelagerten Rechnungsverarbeitung** soll im Rahmen eines eigenständigen Projekts des Landes umgesetzt werden.

Die nähere Ausgestaltung der elektronischen Rechnungsstellung soll im Rahmen einer noch zu erlassenden **Rechtsverordnung** erfolgen (§ 3). Dies umfasst beispielsweise die Art und Weise der Rechnungsverarbeitung oder Ausnahmen von der Verpflichtung zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen.

Der Entwurf sah vor, dass das Gesetz am 17. April 2020 in Kraft tritt (§ 4). Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie war allerdings eine rechtzeitige Verabschiedung des Entwurfs bis zum 16. April 2020 parlamentarisch nicht möglich. Der **Änderungsantrag** der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ([Vorlage 17/6396](#)) sieht daher vor, dass das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Der Innenausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung zuvor beschlossener Änderungen anzunehmen.

3. Ausführung des Pflegeberufgesetzes (AGPflBG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

- [Drs. 17/11725](#) -

ZWEITE BERATUNG
27.05.2020

Mit dem Gesetzentwurf soll die Grundlage für die vollständige Harmonisierung der beruflichen Pflegeausbildung im Rechtskreis des Bildungsrechts gelegt werden.

Um eine einheitliche Umsetzung der neuen Pflegeausbildung zu gewährleisten, soll eine neue Schulform eingerichtet werden. In dem Entwurf wird daher die **Rechtsnatur** künftiger privater und öffentlicher Pflegeschulen, auf die das Privatschulgesetz keine Anwendung findet, als **Bildungseinrichtungen eigener Art** geregelt (§ 3).

Zudem werden Regelungen zur künftigen Anerkennung von Pflegeschulen (§ 4) sowie zur Schulaufsicht (§ 7) getroffen. Auch Regelungen zur Datenverarbeitung an Pflegeschulen

sieht der Entwurf vor (§ 8). Damit sollen die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung unter Nutzung von Öffnungsklauseln konkretisiert werden.

Auch sind Bestimmungen zur landesrechtlichen Umsetzung der **Finanzierung** des neuen Pflegeberufes „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ enthalten (vgl. § 1 Abs. 2; § 9 Abs. 2).

Der Bildungsausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

4. Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetz (LJVollzDSG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
- [Drs. 17/11726](#) -

ZWEITE BERATUNG
27.05.2020

Mit dem Gesetzentwurf soll die Richtlinie der Europäischen Union zur Datenverarbeitung zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (**EU-Richtlinie 2016/680**) in nationales Recht umgesetzt werden. Dabei soll die weitgehend eigenständige Regelung des für den Justizvollzug geltenden Datenschutzrechts im Land Rheinland-Pfalz beibehalten werden. Die gewohnte Struktur und zentrale Begriffe des bisher geltenden Landesjustizvollzugsgesetzes sollen erhalten bleiben. Dies gilt beispielsweise hinsichtlich der Begriffe der Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten.

Außerdem soll das Justizvollzugsdatenschutzrecht weiterentwickelt und an neue Herausforderungen im Justizvollzug angepasst werden. So werden beispielsweise Regelungen zum **Datenabgleich mit den Sicherheitsbehörden** neu aufgenommen (§§ 13 bis 17, 28).

Für Bereiche, die keiner bereichsspezifischen Sonderregelungen bedürfen, sollen die Regelungen von Teil 3 des Landesdatenschutzgesetzes für anwendbar erklärt werden. So sollen Parallelregelungen vermieden und das Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetz so übersichtlich wie möglich gehalten werden.

Der Entwurf stellt zudem höhere Anforderungen an die **Protokollierung automatisierter Datenverarbeitungsvorgänge**. Für

die Umstellung der IT-Systeme rechnet die Landesregierung mit Gesamtinvestitionskosten in Höhe von 269 000 Euro. Der Anteil von Rheinland-Pfalz beläuft sich danach auf **45 000 Euro**. Weitere Investitionskosten fallen für die Hardware an. Hier rechnet die Landesregierung mit einem **hohen sechsstelligen Betrag** bis zum Endausbau und darauf folgenden Erhaltungskosten von **100 000 Euro** pro Jahr.

5. Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern

Gesetzentwurf der Landesregierung
- [Drs. 17/11729](#) -

ZWEITE BERATUNG
27.05.2020

Am 18. Oktober 2019 unterzeichnete Rheinland-Pfalz den Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern. Laut Artikel 101 der Verfassung für Rheinland-Pfalz bedürfen Staatsverträge der **Zustimmung des Landtags** durch Gesetz. § 1 des Gesetzentwurfs sieht diese Zustimmung vor.

Mit dem Vertrag wird eine **Regelungslücke** geschlossen, um aufenthaltsbeendende Maßnahmen – hierzu zählen insbesondere Abschiebungen – über die Landesgrenzen des eigenen Landes hinaus effektiv durchführen zu können. Der Vollzug von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen auf dem Luftweg erfordert regelmäßig die Verbringung von ausreisepflichtigen Personen zu in anderen Ländern gelegenen Flughäfen. Etwa die Hälfte der Länder setzt zurzeit für den Vollzug von Rückführungen Bedienstete ein, die nicht dem Polizeivollzugsdienst angehören, so die Landesregierung. Während in den Polizei- und Ordnungsgesetzen der Länder die Befugnisse von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten anderer Länder geregelt sind, fehlen vergleichbare ausdrückliche Bestimmungen für die mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten sonstigen Bediensteten. Zwar würden in Rheinland-Pfalz derzeit **keine Bediensteten, die nicht dem Polizeivollzugsdienst angehören**, für die Verbringung von Ausreisepflichtigen zu Stellen außerhalb des Landes eingesetzt. Auch in **Rheinland-Pfalz** bestehe aber ein **Regelungsbedürfnis**. Denn mit dem Vertrag werde die Möglichkeit für andere Bundesländern geschaffen, nichtpolizeiliche Landesbedienstete auf dem Landesgebiet von Rheinland-Pfalz einzusetzen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit werden in Artikel 2 des Vertrags die **Befugnisse** der nicht dem Polizeivollzugsdienst angehörenden Bediensteten der Länder im Einzelnen geregelt.

Der Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

6. Änderung des Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

- [Drs. 17/11730](#) -

ZWEITE BERATUNG
27.05.2020

Mit dem Gesetzentwurf soll das Landeswahlgesetz, das bei den **Wahlen zum Landtag** gilt, in einzelnen Bestimmungen weiterentwickelt werden. Der Entwurf sieht insbesondere Anpassungen an aktuelle Änderungen des Kommunalwahlgesetzes vor.

Die Regelung des **Stimmrechtsausschlusses für** in allen ihren Angelegenheiten **Betreute** soll ersatzlos **gestrichen** werden (§ 3). Ebenso ist beabsichtigt, den betroffenen Personen das **passive Wahlrecht** zu gewähren, sodass sie wählbar sind. Ferner soll der geltende Ausschluss von der Wählbarkeit von **Straftätern, die wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht** sind, aufgehoben werden (§ 32). Um einer unzulässigen Wahlbeeinflussung der Stimmberechtigten bei der Stimmabgabe vorzubeugen, soll klargestellt werden, dass die Ausübung des Stimmrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten unzulässig ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2). Der **Grundsatz der persönlichen Ausübung des Stimmrechts** soll damit gesetzlich betont werden. Hintergrund für die Änderungen ist ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14). Das Gericht hatte entschieden, dass die betreffenden Wahlrechtsausschlüsse im Bundeswahlgesetz nicht mit dem Grundgesetz in Einklang stünden (siehe hierzu [WID-Kompakt Nr. 17/90 vom 22.02.2019](#)). Die Landesregierung rechnet mit geringfügig höheren Wahlkosten infolge der Änderungen, da insbesondere zusätzliche Wahlbenachrichtigungen an die nun wahlberechtigten Personen zu versenden seien. Bei den Kommunalwahlen seien **rund 2 190 Personen** betroffen gewesen.

Den Mitgliedern von Wahlausschüssen und Wahlvorständen soll es zukünftig ausdrücklich **untersagt** werden, bei Ausübung

ihres Amtes ihr **Gesicht zu verhüllen** (§ 12 Abs. 5 Satz 2). Eine solche Verhüllung widerspricht dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl sowie der Verpflichtung der Wahlorgane zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Ämter, so die Landesregierung.

Die Bestimmung zur **Berufung von Beisitzern der Wahlvorstände** soll im angemessenen Umfang erweitert werden (§ 13 Abs. 2). Es soll zulässig sein, neben Stimmberechtigten auch nicht stimmberechtigte Gemeindebedienstete und Bedienstete der Verbandsgemeinde, in deren Gebiet die Wahl stattfindet, zu Beisitzern im Wahlvorstand zu berufen. Denn die Erfahrungen bei den vorhergehenden Wahlen zeigten, dass es für die Gemeindeverwaltungen unter den bislang geltenden Voraussetzungen zunehmend schwieriger werde, in ausreichender Anzahl Beisitzer für die Wahlvorstände zu berufen.

Bei der Urnenwahl sollen die amtlichen **Stimmzettelumschläge abgeschafft** werden (§ 19). Stimmzettelumschläge sind nur noch bei der Briefwahl zu verwenden. Wählerinnen und Wähler dürfen aber wie bisher nicht mit offenem Stimmzettel aus der Wahlkabine kommen und erkennen lassen, wie sie gewählt haben. Nach der Kennzeichnung des Stimmzettels werfen sie den so gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne (§ 45 Satz 2). Mit der Abschaffung der Umschläge werde die Zählung der Stimmen durch den Wahlvorstand vereinfacht, sodass das Wahlergebnis schneller ermittelt werden könne. Für die nächste Wahl zum Landtag, die voraussichtlich am 14. März 2021 stattfinden wird, rechnet die Landesregierung mit Einsparungen infolge der Abschaffung der Umschläge in Höhe von ca. 21 000 Euro bis 25 000 Euro. Bei der **Briefwahl** soll der Stimmzettelumschlag zukünftig zu **verschließen** sein (§ 21). Ein Wahlbrief soll zurückgewiesen werden, wenn weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen sind (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4). Damit soll auch der Besorgnis einzelner Bürgerinnen und Bürgern Rechnung getragen werden, dass der Grundsatz der geheimen Wahl bei unverschlossenen Stimmzetteln nicht stets gewahrt würde.

Das geltende Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers zur **Verteilung der Sitze auf die Lan-**

des- und Bezirkslisten bei der Wahl zum Landtag soll gesetzlich konkretisiert werden, um das Verfahren transparenter zu gestalten (§ 29 Abs. 2 und 3).

Die **Berufung von Ersatzpersonen** soll gesetzlich klargestellt werden. Sobald eine Ersatzperson ihre Wählbarkeit nach der Wahl zum Landtag verliert, scheidet sie als solche aus (§ 59 Abs. 3). Der Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag ist folglich in der laufenden Wahlperiode nicht mehr möglich. Hintergrund ist der [Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 19. März 2020 \(Az. VGH W 6/20\)](#).

Zur Umsetzung von datenschutzrechtlichen Anforderungen soll der Verordnungsgeber ermächtigt werden, **Informationen zum Datenschutz** erlassen zu können (§ 88 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6). Zudem soll eine Verordnungsermächtigung über die gleichzeitige Durchführung von einer **Wahl zum Landtag und Bürgerentscheiden** geschaffen werden (§ 88 Abs. 2 Satz 3). Denn im Zuge der Vorbereitung der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag habe es vermehrt Anfragen von Gemeinden zur gleichzeitigen Durchführung der Wahl mit Bürgerentscheiden gegeben. Für eine solche Verbindung spreche, dass sie zu einer höheren Wahl- und Abstimmungsbeteiligung an diesem Tag führen könne. Ferner könnten so Aufwände beim Land und bei den Gemeinden reduziert werden.

Der Innenausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

7. Zusammenschluss der Ortsgemeinden Neitersen und Obernau

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- [Drs. 17/11740](#) -

ZWEITE BERATUNG
27.05.2020

Der Entwurf sieht die Bildung einer neuen Ortsgemeinde „Neitersen“ aus den Ortsgemeinden Neitersen und Obernau in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld im Landkreis Altenkirchen (Westerwald) zum 1. Januar 2021 vor (§ 1). Zwar bedarf der freiwillige Zusammenschluss der Ortsgemeinden selbst keiner gesetzlichen Regelung, so die Fraktionen. Einige Festlegungen, beispielsweise zu den Wahlen (§ 2) oder Zuwendungen, bedürften aber einer Regelung durch Gesetz.

Aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses soll der neuen Ortsgemeinde Neitersen im Jahr 2021 eine Zuweisung des Landes von **200 000 Euro** gewährt werden. Sie ist primär zum Abbau von Verbindlichkeiten zu verwenden (§ 13).

Der Innenausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

8. Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- [Drs. 17/11761](#) -

ZWEITE BERATUNG
27.05.2020

Der Entwurf soll den Kommunen in besonderen Ausnahmesituationen die Möglichkeit eröffnen, **Beschlüsse** der kommunalen Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse auch **im Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen** zu fassen (§ 35 Abs. 3 GemO, § 28 Abs. 3 LKO, § 7 Abs. 4 BezO). Ziel des Entwurfs ist, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Kommunen in Zeiten der Corona-Pandemie sicherzustellen. Denn bisher können solche Beschlüsse nur in Präsenzsitzungen getroffen werden.

Der Einsatz dieser Instrumente durch die Kommunen ist **freiwillig**. Durch die Schaffung der technischen Voraussetzungen für Video- und Telefonkonferenzen können ihnen zusätzliche Kosten entstehen.

Der Entwurf sieht eine Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes durch die Landesregierung mit wissenschaftlicher Unterstützung vor (Art. 4 - **Evaluierung**). Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2021. Das Gesetz tritt am 31. März 2021 außer Kraft.

Der Innenausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Zu dem Gesetzentwurf haben die Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen **Änderungsantrag** eingereicht ([Drs. 17/11894](#)). Danach soll im Gesetzestext klargestellt werden, dass das Umlaufverfahren schriftlich oder elektronisch erfolgen kann. Für Beschlüsse, die in einem solchen Umlaufverfahren gefasst wurden, sieht der Antrag eine Pflicht zur erneuten Befassung in der nächsten Präsenzsitzung vor.

9. Neustrukturierung von Universitätsstandorten und Änderung des Landesgesetzes über das Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation

Gesetzentwurf der Landesregierung
- [Drs. 17/11838](#) -

ERSTE BERATUNG
27.05.2020

Mit dem Gesetzentwurf sollen die notwendigen Grundlagen für eine eigenständige **Universität Koblenz** sowie eine **Rheinland-Pfälzische Technische Universität** mit dem Campus Landau und dem Campus Kaiserslautern geschaffen werden. Die Umsetzung soll zum 1. Januar 2023 erfolgen. Zudem soll der Verwaltungsstandort Mainz bis zum 31. Dezember 2024 schrittweise an beide Universitäten verlagert werden.

Der Entwurf benennt die allgemeinen Leitlinien und Ziele des Reformprozesses (Art. 1 Teil 1). Zudem legt er die Grundlagen für die organisatorischen Vorbereitungen an den Universitätsstandorten (Art. 1 Teil 2). Hierzu gehört die Einrichtung und Aufgabenzuweisung einer vorbereitenden Gremienstruktur, soweit diese nicht hochschulintern erfolgt. Des Weiteren umfasst der Entwurf Definitionen des Status sowie zur Bildung und Fortwirkung von Organen und Gremien an beiden Universitäten (Art. 1 Teil 3 und 4).

Über die Ausgestaltung der **wissenschaftlichen Profile** sowie der **inneren Governance** entscheiden auch weiterhin die **Hochschulen**. Für den Fall, dass die Ausgestaltung der inneren Governance an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität nicht rechtzeitig geregelt werden kann, sieht der Entwurf eine Ermächtigung für das zuständige Ministerium vor (§ 23). Danach kann es eine entsprechende Hochschulgovernance vorübergehend durch Rechtsverordnung in Kraft setzen.

Für die **Kosten** des Umsetzungsprozesses für den Campus Landau, den Campus Koblenz und den Campus Kaiserslautern wurden Mittel in Höhe von **8 Mio. Euro** zugesagt.

Der Entwurf sieht ferner vor, dass das Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation in „**Leibniz-Institut für Psychologie**“ umbenannt wird. Mit dem neuen Namen soll das Aufgabenspektrum und die Strategie des Instituts besser abgebildet werden.

10. Rechtsbereinigungsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung

- [Drs. 17/11839](#) -

ERSTE BERATUNG

27.05.2020

Mit der Rechtsbereinigung sollen entbehrlich gewordene und überholte Rechtsvorschriften ganz oder teilweise aufgehoben sowie überwiegend redaktionelle Rechtsänderungen im Rechtsbestand vollzogen werden.

Der Entwurf des Dreizehnten Rechtsbereinigungsgesetzes sieht die Aufhebung von 25 Rechtsverordnungen vor. Auch zwei altrechtlichen Vorschriften zum Staatskirchenrecht aus den Jahren 1918 und 1922 sollen aufgehoben werden. Die Evangelische Kirche der Pfalz beabsichtigt, zum 1. Mai 2021 ein neues Kirchengesetz zu erlassen, das die beiden Altregelungen ablösen soll. Zudem sollen sechs Gesetze und zwölf Rechtsverordnungen redaktionell geändert werden. Betroffen von der vorgesehenen Rechtsbereinigung sind beispielsweise das Wasserrecht, das Hochschulrecht und das Wahlrecht.

11. Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Provinzial Rheinland Holding

Gesetzentwurf der Landesregierung

- [Drs. 17/11876](#) -

ERSTE BERATUNG

27.05.2020

Mit dem Staatsvertrag sollen **weitgehende Umstrukturierungen** der Unternehmensgruppe Provinzial Rheinland ermöglicht werden. Dabei soll sichergestellt bleiben, dass die Provinzial Rheinland Holding ausschließlich **öffentlich-rechtliche Gewährträger** haben kann. Mit den Neuregelungen soll die Provinzial Rheinland Holding in die Lage versetzt werden, den sich verändernden Marktgegebenheiten auch in der Zukunft erfolgreich zu begegnen.

Zudem soll die Neufassung des Staatsvertrags die Verständlichkeit verbessern. So soll auch der veränderten Struktur der Unternehmensgruppe der Provinzial Rheinland Versicherungen Rechnung getragen werden.

Der Staatsvertrag wurde von dem rheinland-pfälzischen Innenminister am 5. Mai 2020 unterzeichnet. Nach der rheinland-pfälzischen Landesverfassung ist eine **Zustimmung des Landtags** zu dem Staatsvertrag erforderlich (Art. 101 Satz 2 LV). Erst mit der Zustimmung wird der Staatsvertrag in das Landesrecht einbezogen und gilt damit verbindlich.

12. Umsetzung Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Gesetzentwurf der Landesregierung
- [Drs. 17/11877](#) -

ERSTE BERATUNG
27.05.2020

Die Richtlinie (EU) 2018/958 sieht einen gemeinsamen Rechtsrahmen für Verhältnismäßigkeitsprüfungen vor Erlass neuer Berufsreglementierungen vor. Damit soll sichergestellt werden, dass der Binnenmarkt ordnungsgemäß funktioniert und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet wird. Die Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 30. Juli 2020 in nationales Recht umzusetzen. Soweit es sich um landesrechtlich reglementierte Berufe handelt, ist die Aufgabe der Umsetzung Sache der Bundesländer.

Mit dem Entwurf soll diese Richtlinie umgesetzt werden, soweit öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kammern) oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sollen im jeweiligen Fachrecht verpflichtet werden, die Vorgaben der Richtlinie zu beachten. Aus diesem Grund sieht der Entwurf Änderungen des Heilberufsgesetzes (Art. 1), des Architektengesetzes (Art. 2) sowie des Landesgesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnungen im Ingenieurwesen und über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz (Art. 3) vor.

13. Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- [Drs. 17/11883](#) -

ERSTE BERATUNG
27.05.2020

Mit dem Entwurf soll die Möglichkeit geschaffen werden, die wegen der Corona-Pandemie verschobenen **Kommunalwahlen** außerhalb der geltenden gesetzlichen Fristen **nachzuholen**. So sollen die im Kommunalrecht festgelegten Fristen nicht für Wiederholungswahlen oder nachzuholende Wahlen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters (§ 53 Abs. 5 Satz 3 GemO) sowie der Landrätin bzw. des Landrats (§ 46 Abs. 4 Satz 3 LKO) gelten.

Für **Absagen von Kommunalwahlen** wegen Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen gibt es bislang im Kommunalrecht keine spezielle Rechtsgrundlage. Diese soll mit dem Entwurf geschaffen werden (§ 65a KWG). Zudem soll im Kommunalwahlgesetz eine Verordnungsermächtigungsgrundlage für das zuständige Ministerium eingeführt werden (§ 76 KWG). Mittels Rechtsverordnung soll das Ministerium Regelungen für nachzuholende Wahlen treffen können.

Wahlen zu den Gemeinderäten, den Verbandsgemeinderäten und Kreistagen sowie zum Bezirkstag und den Ortsbeiräten sind von den Neuregelungen in dem Entwurf nicht betroffen.

14. Änderung der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz (Erweiterung der Möglichkeit zur Durchführung von Ausschusssitzungen per Videokonferenz)

Antrag der Fraktionen der
SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN

- [Drs. 17/11881](#) -

27.05.2020

Der Antrag sieht vor, dass öffentliche Ausschussberatungen mit Zustimmung des Präsidenten auch über elektronische Kommunikationsmittel (z. B. Videokonferenzen) durchgeführt werden können (§ 139 Abs. 2 Satz 1 GOLT). Damit wird die Experimentierklausel der Geschäftsordnung des Landtags (§ 139 Abs. 2 GOLT) sachlich auch auf die **vom Plenum überwiesenen Angelegenheiten (z. B. Gesetzentwürfe, Anträge)** erstreckt. Ziel der Regelung ist es, die parlamentarische Handlungsfähigkeit in Zeiten der Corona-Pandemie aufrechtzuerhalten.